



Stellungnahme der Bundesärztekammer

gem. § 91 Abs. 5 SGB V

zur Änderung der Anlage 3 Nr. 1 der Richtlinie „Ambulante Behandlung im Krankenhaus nach § 116b SGB V“ – Anpassung der ICD-Codes

Berlin, 25.11.2010

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

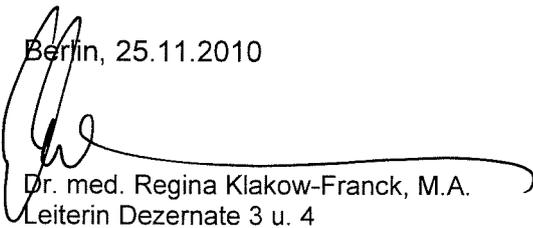
Die Bundesärztekammer ist mit Schreiben vom 11.11.2010 durch den Gemeinsamen Bundesausschuss aufgefordert worden, eine Stellungnahme gemäß § 91 Abs. 5 SGB V zu einer Änderung der Anlage 3 Nr. 1 der Richtlinie „Ambulante Behandlung im Krankenhaus nach § 116b SGB V“ - Anpassung der ICD-Codes, abzugeben.

In den Konkretisierungen der Erkrankungen des Katalogs nach § 116b SGB V sind in den jeweiligen Anlagen der Richtlinie zahlreiche ICD-Kodes aufgeführt. Aufgrund der regelmäßigen Weiterentwicklung und Aktualisierung der zugrundeliegenden ICD-10-GM sind im Kataloginhalt „Diagnostik und Versorgung von Patientinnen und Patienten mit onkologischen Erkrankungen“ (Anlage 3 Nr. 1 der Richtlinie) Anpassungen bei den ICD-Nennungen erforderlich.

Die Bundesärztekammer nimmt zu dem Beschlussentwurf wie folgt Stellung:

Die Bundesärztekammer hat zu vorgesehenen Änderungen in der Anlage der Richtlinie keine Änderungshinweise.

Berlin, 25.11.2010



Dr. med. Regina Klakow-Franck, M.A.
Leiterin Dezernat 3 u. 4